



Marktgemeinde Kottes-Purk

Bezirk Zwettl - Niederösterreich



Marktplatz 1/1, 3623 Kottes, Telefon 02873/7228, FAX DW 4
E-Mail: gemeinde@kottes-purk.gv.at www.kottes-purk.at



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottes – Purk hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kottes-Purk

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kottes-Purk werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1)

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,31** (*max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises*) festgesetzt.

(2)

Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine **Baukostensumme von € 484.127,-** und eine **Gesamtlänge des Rohrnetzes von 3.832 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 33,33,- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße	Bereitstellungsbetrag	Bereitstellungsgebühr in €
in m ³ /h	in € pro m ³ /h	
3	30,33	100,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,-- festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils 12 Monate. Sie beginnen am 01. April, und enden mit 31. März
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am 15. Mai und 15. November fällig.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 01. April 2027.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen: 30. SEP. 2026
abgenommen: 15. OKT. 2026

Der Bürgermeister

